Wien, Donnerstag, den 5. Februar 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Praxis.

Dort, wo die Nichteinladung eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses zur Ausschußversammlung nicht schon an und für sich kraft gesetzlicher Bestimmung die Ungiltigkeit der Beschlüsse einer solchen Versammlung zur Folge hat, kann die Unterlassung der Einladung eines Ausschußmitgliedes die Ausschußbeschlüsse auch dann nicht ungiltig machen, wenn die Stimme des nichteingeladenen Mitgliedes auf das Abstimmungsergebniß von alterirendem Einflusse sein konnte.

Mit der Eingabe vom 31. December 1883 zeigte Wirthschaftsverwalter Eduard M. bei der Bezirkshauptmannschaft S. an, daß er bei der Gemeindeausschußsitzung am 30. December 1883 in R. sich überzeugt habe, daß daselbst vom 2. Februar bis 30. December 1883 die Ausschußsitzungen abgehalten wurden, ohne daß ihm dies als Vertreter der Virilstimme bekanntgegeben worden wäre; er habe daher auch in der Sitzung vom 30. December 1883 gegen die Giltigkeit aller Beschlüsse protestirt und bitte, diesen Protest als begründet anzuerkennen und die sämmtlichen diesbezüglichen Sitzungsbeschlüsse zu beheben.

Ueber diese Anzeige berichtete der Gemeinderath in R., daß es wohl richtig sei, daß der Vertreter der Virilstimme von den Gemeindeausschußsitzungen dreimal nicht verständigt wurde, bei welchen drei Sitzungen der Geringfügigkeit der Verhandlungsgegenstände halber dessen Anwesenheit nicht für nöthig erachtet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit dem Bescheide vom 8. Jänner 1884, Z. 459, dem Begehren des Eduard M. keine Folge gegeben, da keine derartige gesetzliche Bestimmung bestehe, laut welcher eine Ausschußversammlung ungiltig wäre, zu welcher ein Mitglied nicht eingeladen worden sei, wenn sich eine solche Anzahl von Ausschußmitgliedern versammelt, welche zu einem giltigen Beschlusse erforderlich sei. Gleichzeitig wurde das Gemeindeamt R. aufgefordert, den Virilstimmberechtigten künftighin zu jeder Sitzung einzuladen.

In dem Statthaltereirecurse berief sich Eduard M. auf den § 17 der Gemeindeordnung *), welcher nach der Anschauung der Bezirkshauptmannschaft illusorisch würde, da es sodann in dem Belieben des Gemeindeamtes stünde, die Virilstimmberechtigten je nach Gutdünken zu den Sitzungen einzuladen oder nicht. Die Ausschußversammlungen in R. seien jedoch nicht nach gesetzlicher Vorschrift (§ 42 Gem.-Ordn.) einberufen worden, weshalb auch die dort gefaßten Beschlüsse ungiltig seien; diese Beschlüsse seien daher als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

Nach Einholung der Wohlmeinung des Landesausschusses hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 24. September 1884, Z. 43.439, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse dem Recurse keine Folge gegeben, weil nach dem § 42 Gem.-Ordn. wohl die bei einer Gemeindeausschußsitzung gefaßten Beschlüsse ungiltig sind, wenn zu derselben die daselbst vorgesehene Berufung überhaupt nicht stattgefunden hat, die unterlassene Einladung eines einzelnen Mitgliedes des Gemeindeausschusses jedoch die Beschlüsse, welche in der beschlußfähigen Sitzung gefaßt worden sind, nur dann ungiltig machen kann, wenn die Stimme des Nichtgeladenen von alterirendem Einflusse auf die Beschlüsse sein konnte. Dagegen sei der Gemeindevorsteher allerdings verpflichtet, die Virilstimmberechtigten zu jeder Sitzung einzuladen und es habe auch der Landesausschuß dem Bezirksausschusse aufgetragen, den Gemeindevorsteher anzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetze obliege, zu jeder Sitzung alle Mitglieder des Ausschusses, daher auch den Vertreter der Virilstimme einzuladen und daß gegen ihn nach § 100 Gem.-Ordn. vorgegangen würde, wenn er in Hinkunft dagegenhandeln würde."

Das k. k. Ministerium des Innen hat am 1. December 1884, ad Zahl 18.553, diesfalls entschieden, wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Eduard M. keine Folge zu geben; denn wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß dem Gemeindevorsteher im Sinne des § 42 der Gem.-Ordn. die Verpflichtung obliegt, alle Mitglieder des Gemeindeausschusses zu den Ausschußversammlungen einzuberufen, daher auch jedes virilstimmberechtigte Gemeindemitglied, welches kraft des Gesetzes (§ 17 Gem.-Ordn.) Mitglied des Ausschusses ist; und wenn es auch ferner zweifellos ist, daß gegen Gemeindevorsteher wegen einer derartigen Pflichtverletzung der Disciplinargewalt nach § 100 Gem.-Ordn. vorgegangen werden kann, so ist doch eine gesetzliche Bestimmung darüber, daß eine Ausschußversammlung, zu der ein oder das andere Ausschußmitglied nicht berufen wurde, an und für sich nichtig sei, und daß die in der fraglichen Sitzung gefaßten Beschlüsse keine Geltung hätten, in der böhmischen Gemeindeordnung nicht enthalten.**) Demnach ist es auch gleichgiltig, ob

*) Die Citate aus der Gemeindeordnung beziehen sich auf die Gemeindeordnung für Böhmen.

**) Nach den Gemeindeordnungen für Niederösterreich und für Steiermark sind allerdings die Beschlüsse einer Gemeindeausschußversammlung ungiltig, zu der nicht alle Ausschußmitglieder eingeladen werden.

die Stimme des nicht eingeladenen Mitgliedes in Berücksichtigung des erzielten Abstimmungsverhältnisses von alterirendem oder entscheidendem Einflusse auf die einzelnen Beschlüsse sein konnte." R.

Die Schulzuschläge sind behufs Geltendmachung von Privatrechtsansprüchen nicht exequirbar.

Das Begehren des Rentmeisters der Herrschaft H., V. B., wider die Schulgemeinde Z. um executive Einantwortung der der Letzteren gebührenden Schulzuschläge behufs Hereinbringung der gerichtlich verglichenen Summe per 71 fl. 52 kr. s. N. G. wurde von dem k. k. Landesgerichte zu P. als der ersten Instanz laut des Bescheides vom 17. April 1883, Z. 14.145, abgewiesen, weil die erwähnten Zuschläge kein Privateigenthum der Schulgemeinde darstellen, sondern als öffentliche Giebigkeiten gleich den Steuern, mit denen zugleich sie eingehoben wurden, anzusehen kommen.

Ueber den Recurs des Einschreiters bestätigte das Oberlandesgericht zu P diese Zurückweisung mittelst Decretes vom 12. Mai 1883, Z. 14.031, aus den angeführten Gründen und in der weiteren Erwägung, daß die Repartirung und Einhebung dieser Beiträge in voller Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über Repartirung und Einhebung der landesfürstlichen Steuern erfolgt, die ebenfalls wegen privatrechtlicher Forderungen nicht in Execution gezogen werden können.

Den außerordentlichen Revisionsrecurs des V. B. hat auch der k. k. oberste Gerichtshof mittelst des Erlasses vom 8. August 1883, Z. 9422, wegen Abganges der Erfordernisse des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, und in Erwägung, daß die gleichlautenden Entscheidungen der Unterinstanzen im Hinblicke auf die Art. 12 und 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 16, vollkommen richtig begründet sind, zurückgewiesen. —l.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten belangend die Nebennutzungen eines in den öffentlichen Büchern als öffentliches Gut eingetragenen Wassergrabens sind ausschließlich die Verwaltungsbehörden competent.

Ueber die Klage der Gutsverwaltung zu P. wider den Grundwirth B. aus dem Dorfe N. wegen Störung im Besitze des Rechtes, den südlichen Theil des mit der Parcellen-Nr. 1575 b bezeichneten, zur Katastralgemeinde N. gehörigen Wassergrabens zu reinigen und den solchergestalt gewonnenen Schlamm auf das anrainende Grundstück Parc.-Nr. 264 abzulagern, — begangen dadurch, daß B. in der Zeit vom 11. bis 15. Juli 1882 den besagten Graben durch gedungene Arbeiter reinigen und den Schlamm auf sein anrainendes Grundstück Parc.-Nr. 280 abladen ließ — wurde der Localaugenschein gepflogen und erhoben: der besagte tiefe Graben, dessen Gewässer in die Elbe fließt, bildet die Grenze zwischen der Gemeinde N. (Gerichtsbezirk K.) und P. (Gerichtsbezirk P.), zerfällt in zwei Theile, einen nördlichen, innerhalb der Katastralgemeinde P. gelegenen, mit Parc.-Nr. 944 bezeichneten, und einen südlichen, innerhalb der Katastralgemeinde N. gelegenen, der die Parc.-Nr. 1575 b aufweist. Ferner haben die Sachverständigen einhellig bekräftigt, daß der hier in Betracht kommende südliche Theil desselben unter Parc.-Nr. 1575 b identisch ist mit der Katastralparcelle-Nr. 1575—2, letztere ist jedoch eben der Grenzgraben und in den Grundbüchern als öffentliches Gut eingetragen, wie im weiteren Verlaufe des Verfahrens durch das Gericht constatirt wurde. B. bestritt das Klagsfactum und die Zuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung, worauf die erste Instanz die Klägerin wegen Unzuständigkeit der Gerichte überhaupt unter Verfällung in den Ersatz der Gerichtskosten zurückwies; die Gründe lauten: Da jener Theil des besagten Grenzgrabens, welchen B. reinigen und den solchergestalt gewonnenen Schlamm auf sein anrainendes Grundstück ablagern ließ, innerhalb des Umfanges der Katastralgemeinde N. gelegen ist und sohin in den diesgerichtlichen Sprengel fällt, jedoch ein öffentliches Gut darstellt, so kann das Gericht überhaupt nicht als zuständig zur Entscheidung dieser Streitsache erachtet werden, wozu vielmehr die Verwaltungsbehörden berufen erscheinen, welche über Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung zu wachen haben, und sind die obwaltenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu beurtheilen. Dagegen läßt sich nicht einwenden, es handle sich vorliegend um eine Störung im factischen Besitze des Rechtes, den besagten Grabenantheil reinigen und den Schlamm aus demselben auf dieses oder jenes Grundstück abladen zu lassen, weil an einem öffentlichen Gute kein Privatrecht was immer für einer Art ausgeübt werden kann, indem dasselbe nach § 287 a. b. G. B allen Staatsbürgern zum Gebrauche verstattet ist. Auch handelt es sich in diesem Verfahren nicht um das Recht selbst, sondern nur um den letzten factischen Besitzstand und die Möglichkeit der weiteren Gebrauchnahme von der angeblichen Berechtigung, welche aber im Hinblicke auf die rechtliche Beschaffenheit eines öffentlichen Gutes unter übrigens gleichen Verhältnissen nicht dem einen Streittheile mehr zustehen kann, als dem anderen, ja es würde dem Rechtsbegriffe eines öffentliches Gutes widerstreiten, wenn der eine Besitzer der Nachbargründe zur ausschließlichen Benützung des Grenzgrabens zugelassen, der andere hievon durchaus ausgeschlossen würde. Die Unzuständigkeit der Gerichte geht aber auch weiters daraus hervor, weil es sich eben um die Entnahme des Schlammes aus einem Graben handelt, welcher das angesammelte Gewässer durch die Feldgrundstücke in den Elbefluß ableitet, daher nach dem § 75 des Gesetzes vom 28. August 1871, Landesgesetzblatt für Böhmen Nr. 71, nur die Verwaltungsbehörden diesfalls competent erschienen.

Ueber Appellation der Klägerin bestätigte das Oberlandesgericht diese Entscheidung laut Decretes vom 11. September 1883, Z. 13.047/25.474, — denn da der Störungsact seinem Wesen nach in der seitens des Belangten sich angeblich angemaßten Reinigung eines Grabens bestehen soll, welcher das angesammelte Gewässer in den Elbefluß ableitet, so war die Klage bei der Verwaltungsbehörde zu überreichen, indem eben die bezügliche Anmaßung als mögliche Uebertretung des Wassergesetzes von der politischen Behörde nach den §§ 70—71, dann 102 des citirten Landesgesetzes im Sinne des § 75 ib. zu verhandeln und zu entscheiden war. Aber auch abgesehen hievon, handelt es sich im vorliegenden Falle um eine, nur durch die Verwaltungsbehörde zu entscheidende Angelegenheit noch aus dem Grunde, weil der besagte Graben als Grenzgraben zu zwei Katastralgemeinden gehörig und in dem Kataster beider Gemeinden mit Parcellennummern bezeichnet, der hier in Rede stehende südliche Theil derselben Parcellen-Nr. 1575 b jedoch in den Grundbüchern der Gemeinde N. als öffentliches Gut eingetragen ist, die Fragen aber, ob die Acte, welche die Klägerin in Anspruch nimmt, an diesem öffentlichen Gute vollziehbar sind, ob dieselben nicht auch den übrigen Gemeindegliedern in gleicher Weise zustehen, insbesondere aber, ob der Belangte durch die Klägerin hievon ausgeschlossen werden kann, nur durch die autonomen Organe entschieden werden können.

Die außerordentliche Revision der Klägerin hat der k. k. oberste Gerichtshof zufolge Entscheidung vom 13. November 1883, Z. 13.017, zurückgewiesen, denn da constatirt ist, daß durch den Graben Parcellen-Nr. 1575 b die angesammelten Gewässer in die Elbe abgeleitet werden, so handelt es sich um eine Einrichtung zur Ableitung der Gewässer und zum Schutze gegen dieselben, welche nach § 75 des obcitirten Landesgesetzes in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehört, allein selbst wenn ein öffentliches Interesse, welches die Letztere zu wahren hätte, dem Klagsanspruche auf Reinigung dieses Grabens und auf Gewinnung des Schlammes hieraus nicht entgegenstünde, so muß doch in Betracht gezogen werden, daß dieser Graben in den Grundbüchern als öffentliches Gut eingetragen ist und mithin nach § 28 des Gemeindegesetzes vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, die Gemeinde zu bestimmen hat, von welchen Gemeindeangehörigen und auf welche Art der erwähnte Graben behufs Schlammausbeute zu benützen sei. —l.

Eine Fälschung im Sinne des § 199, lit. d St. G. wird auch durch unrechtmäßige Verwendung echter Aichstempel begangen.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 3. October 1884, Z. 8856, der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft stattzugeben, das Urtheil des k. k. Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 29. Mai 1884, Z. 15.561, in dem den Anton L. von der Anklage wegen Verbrechens des Betruges freisprechenden und von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens loszählenden, dagegen der Uebertretung des Betruges schuldig erkennenden Theile, sowie in dem Ausspruche über die Strafe aufzuheben und gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. sofort zu Recht zu erkennen befunden: Anton L. ist schuldig des in den

§§ 197 und 199, lit. d St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges, begangen dadurch, daß er im Laufe des Jahres 1883, dann im Monate Jänner 1884 auf Wagen und Gewichten unberechtigter Weise Stempel des k. k. Aichamtes in Prag einschlug, hierauf diese Gegenstände als ordnungsmäßig geaicht ihren Bestellern abführte, somit eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel fälschte, wodurch der Staat in seinen Rechten einen den Betrag von 25 fl. nicht übersteigenden Schaden leiden sollte. — Gründe:

Der Gerichtshof erster Instanz hat die im voranstehenden Enunciate bezeichnete Thathandlung des Angeklagten Anton L. festgestellt, darin aber nur den Thatbestand der Uebertretung des Betruges nach den §§ 197, 461 St. G. erkannt und den Genannten von der Anklage wegen des in den §§ 197, 199, lit. d St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges deshalb freigesprochen, weil bei dem Umstande, als das Einschlagen des Aichzeichens auf den unrichtigen Wagen und Gewichten des Angeklagten erwiesenermaßen mit echten Stempeln des Prager k. k. Aichamtes stattfand, in dieser Verwendung echter Stempel durch eine hiezu nicht berechtigte Person mit der Absicht, sich daraus zum Schaden der Rechte des Staates einen 25 fl. nicht übersteigenden Vermögensvortheil zuzuwenden, eine Fälschung im Sinne des § 199, lit. d St. G. nicht zu erkennen sei.

Diese Rechtsansicht des erkennenden Gerichtshofes ist jedoch irrig und begründet den von der k. k. Staatsanwaltschaft geltend gemachten Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a St. P. O.

Nach § 199, lit. d St. G. wird unter den Bedingungen des § 197 der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht.

Daß der den Wagen und Gewichten aufgedrückte ämtliche Aichstempel die Eigenschaft einer durch öffentliche Anstalten eingeführten Bezeichnung mit Stempel besitzt, kann füglich nicht bestritten werden. Nicht minder gewiß ist aber auch, daß die Bezeichnung von Maß und Gewicht mit dem Stempel des Aichamtes zugleich den Charakter einer öffentlichen Beurkundung hat, weil als Urkunde im Sinne und Umfange des Strafgesetzes jeder Gegenstand sich darstellt, welcher die Bestimmung hat, als Beglaubigungsmittel für eine rechtlich erhebliche Thatsache zu dienen, die Urkunde eine öffentliche ist, wenn dieselbe von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihres Amtsbefugnisses oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist, und weil durch die Bestimmungen des Art. XI, alinea 2 und Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. vom Jahre 1872 Nr. 16, den § 1 des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 43, und den § 1 der Handelsministerial-Verordnung vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45, die mit der Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Apparate betrauten öffentlichen Aichämter als Staatsanstalten erklärt werden und der in ihrer Amtshandlung gelegenen vorschriftsmäßigen Prüfung und Abstempelung jener Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge der Charakter und die Wirkung öffentlicher Beglaubigung beigelegt wird.

Dies vorausgeschickt, kann grundhältig nun nicht bezweifelt werden, daß der Angeklagte durch seine vorbezeichnete Thathandlung die öffentliche Beurkundung: daß — angeblich — seine (unrichtigen) Wagen und Gewichte bei aichämtlicher Prüfung und Stempelung als richtig befunden worden seien, gefälscht oder vielmehr, da der Angeklagte die Beurkundung mit echten Stempeln des Aichamtes widerrechtlich selbst anfertigte, in's Werk setzte, nachgemacht hat.

Die gedachte That des Angeklagten enthält alle gesetzlichen Merkmale des in den §§ 197 und 199, lit. d St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges.

Literatur.

Handbuch für die Gemeinden über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben, durch zweihundertzwölf Formularien erläutert, von Heinrich Hämmerle, k. k. Statthaltereirath. 5. Aufl. Wien, Manz, 1884.

Dieses hinsichtlich seiner Güte schon dadurch, daß es uns in seiner fünften, durch die neueste Sprachpraxis und die ausführlichere Behandlung einzelner Materien vermehrten Auflage vorliegt, zur Genüge geprüfte Werk, welches sich durch eine außerordentlich gründliche und durch großen Sammelfleiß geförderte Stoffbehandlung auszeichnet, bringt das ganze Gesetzgebungsgebiet zur Darstellung, welches sich auf den autonomen und den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde bezieht und mit demselben zusammenhängt. Die sorgfältige Durcharbeitung der einzelnen Gesetzesmaterien, nebst den in zweckentsprechendster Weise und mit großer Reichhaltigkeit verfaßten einschlägigen Formularien, ihre Klarstellung mit Zuhilfenahme aller oberstinstanzlichen jurisdictionellen Aussprüche verdienen in hohem Grade Anerkennung.

Wir können der durch die Ausdehnung des ursprünglich nur für den autonomen gemeindeämtlichen Wirkungskreis bestimmten Hilfsbuches auf den übertragenen ausgesprochenen Ansicht des Verfassers, daß ein derartiges instructives Handbuch für Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis ebenso nöthig ist, wie für den selbstständigen, nur vollkommen beipflichten, und ein Beweis, welches praktische Bedürfniß nach derartigen Werken thatsächlich besteht, ist eben der Eingangs erwähnte Erfolg des Buches. Es ist klar, daß es nicht nur im Interesse der zur Mitwirkung bei den staatlichen Verwaltungsgeschäften berufenen Gemeindeorgane, sondern auch in dem des Staates selbst gelegen ist, wenn Erstere über die vielfach schwierigen und vielseitigen Agenden dieses Wirkungskreises in eingehender Weise durch populäre Werke aufgeklärt werden, welche einerseits dem Selbststudium den weitesten Spielraum gewähren und andererseits die praktischen Handhaben dazu bieten, um sich mit möglichster Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten auf diesem Gebiete leichter zurecht zu finden. Man bedenke nur, von welcher Wichtigkeit beispielsweise die Mitwirkung der Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht, der Gesundheits- und Staatssicherheitspflege, in Ansehung des gewerbebehördlichen Wirkungskreises, in Steuerangelegenheiten rc. ist. Durch ein geschultes, verständnißvolles Eingreifen der Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises wird die Verwaltung des Staates wesentlich gefördert, weil die schädlichen Wirkungen unzulänglicher Mithilfe der die Erhebungen an der Quelle pflegenden untersten Organe auch durch die sorgsamste Geschäftsbehandlung seitens der höheren Verwaltungsorgane nur in den seltensten Fällen wieder vollkommen beseitigt werden können.

Schließlich sei noch erwähnt, daß ein sorgfältig zusammengestelltes Sachregister, das Alpha und Omega eines brauchbaren Hilfsbuches, dem nicht nur einfachen Gemeindevorstehern, sondern auch höheren Anforderungen genügenden und daher allseits zu empfehlenden Compilationswerke beigegeben ist.

P.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

VIII. Stück. Ausgeg. am 25. März. — 10. Gesetz vom 30. August 1883, womit der § 9 des Gesetzes vom 20. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr 49, abgeändert wird. — 11. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. März 1884, Z. 9883, wegen Durchführung der Landesgesetze vom 20. Jänner 1883 und vom 30. August 1883, betreffend Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

IX. Stück. Ausgeg. am 16. April. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. März 1884, Z. 13.354, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Melk. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. April 1884, Z. 15.271, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr in den Heilanstalten Galiziens pro 1884.

X. Stück. Ausgeg. am 29. April. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. April 1884, Z. 16.804, betreffend die Festsetzung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens für 1884.

XI. Stück. Ausgeg. am 10. Juni. — 15. Gesetz vom 19. Mai 1884, womit eine Feuerpolizeiordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 20. Juni. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Juni 1884, Z. 24.053, betreffend den Reise- und Geschäftsplan für die in Niederösterreich im Jahre 1884 abzuhaltenden Controlscommissionen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten.

XIII. Stück. Ausgeg. am 24. Juni. — 17. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Juni 1884, Z. 26.410, wegen Ausdehnung der Schonzeit für Krebsenweibchen auf die Monate April, Mai, Juni und Juli.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. Juni. — 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Juni 1884, mit welcher die Eintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns in Forstbezirke, beziehungsweise die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich und die für dieses Personale erlassenen provisorischen Dienstesinstructionen verlautbart werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 29. December 1883, Z. 14.013/IV, betreffend die Waffenübungen der k. k. Landwehr im Jahre 1884. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 31. December 1883, Z. 3153/Praes., betreffend die Errichtung einer Mauth am Gehstege bei der Eisenbahnbrücke nächst Garsten.

II. Stück. Ausgeg. am 18. Februar. — 3. Gesetz vom 1. Februar 1883, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Schildorn in zwei Ortsgemeinden. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 2. Februar 1884, betreffend die Recrutenaushebung für das Jahr 1884. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oesterreich ob der Enns vom 6. Februar 1884, Z. 273/Praes., betreffend die Constituirung der Ortsgemeinden St. Florian und Suben.

III. Stück. Ausgeg. am 26. Februar. — 6. Erlaß des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 18. Februar 1884, Z. 418 Praes., betreffend die Landes-Voranschläge für das Jahr 1884. — 7. Kundmachung der Linzer Finanz-Landesdirection vom 6. Februar 1884, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeindevorstehungen im Amtsbezirke Braunau zur Vornahme gewisser Amtshandlungen der Waarencontrole.

IV. Stück. Ausgeg. am 28. April. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich ddo. 1. März 1884, Z. 1078/VIII, betreffend die Errichtung einer Schubstation zu Ach im politischen Bezirke Braunau am Inn und Zuweisung von Ortsgemeinden zu derselben. — 9. Wahlordnung für die oberösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Linz. Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1884, Z. 6304.

V. Stück. Ausgeg. am 28. April. — 10. Gesetz vom 12. April 1884, betreffend das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Linz.

VI. Stück. Ausgeg. am 26. Mai. — 11. Kundmachung, betreffend die Erklärung der neuen Straße vom königl. bayrischen Zollamte Haibacherweg bei Passau nach Freinberg in Oesterreich als Zollstraße.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. Juni. — 12. Kundmachung, betreffend die Reducirung der oberösterreichischen fünf Finanz-Inspectoratsbezirke auf vier Bezirke.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

I. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 29. December 1883, Z. 7500, betreffend die Landesumlagen, Zuschläge und selbstständigen Auflagen für das Jahr 1884. — 2. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 29. December 1883, Z. 7500, betreffend die Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Herzogthume Salzburg im Jahre 1884. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Salzburg vom 29. December 1883, Z. 7438, betreffend die für das Jahr 1884 Allerhöchst genehmigten Gemeindeumlagen. — 4. Gesetz vom 16. December 1883, betreffend die Einhebung einer selbstständigen Auflage vom Verbrauche von Bier in den Ortsgemeinden Hallein, Tamsweg und St. Veit zu Gemeindezwecken für das Jahr 1884.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner. — 5. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 12. Jänner 1884, Z. 100, betreffend die Vergütung bei vorübergehender Einquartierung zweier Kadet-Officiers-Stellvertreter oder zweier Rechnungs-Unterofficiere in einem Zimmer.

III. Stück. Ausgeg. am 9. Februar. — 6. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 31. Jänner 1884, Z. 613, betreffend die administrative Territorialeintheilung des Herzogthumes Salzburg. — 7. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 7. Februar 1884, Z. 890, betreffend die Abänderung des Absatzes 3 des § 6 der Kundmachung vom 29. December 1883, L. G. Bl. Nr. 7500, I. Stück, über die Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Herzogthume Salzburg im Jahre 1884.

IV. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 8. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 9. Februar 1884, Z. 851, betreffend die Bewilligung zur Abhaltung eines Hornviehmarktes in Großarl.

V. Stück. Ausgeg. am 16. April. 9. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 5. April 1884, Z. 1829, betreffend die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung im Herzogthume Salzburg.

VI. Stück. Ausgeg. am 5. Mai. — 10. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 24. April 1884, betreffend die Bewilligung zur Abhaltung eines Krämermarktes in der Marktgemeinde Wagrain.

VII. Stück. Ausgeg. am 17. Mai. — 11. Gesetz vom 20. April 1884, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, abgeändert werden.

Personalien.

Se. Majestät haben die Finanzräthe Wilhelm Kohmann, Dr. Emil Ritter von Zubrzycki und Alexander Warmski zu Oberfinanzräthen der galiz. Finanz-Landesdirection ernannt.

Se. Majestät haben dem Polizeirathe der Triester Polizeidirection Philipp Rossi den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberstpostverwalter Franz Aftleithner in Pilsen den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleiofficial im Ackerbauministerium Joseph Kerschbauer den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberförster Karl Kefer in Ebensee anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben die Errichtung eines Honorarconsulates in Rom genehmigt und den Handelsmann Georg Schumacher zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Eleven Ignaz Ritter von Jeschke zum Adjuncten beim Revierbergamte in Olmütz ernannt.

Erledigungen.

Lottodirections-Archivarsstelle in Wien in der achten Rangsclasse gegen Caution, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Polizeidirection in Triest in der neunten Rangsclasse, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 25.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 34.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.